

Nutzungs- und Entgeltordnung für  
Sitzungsräume im Rathaus Neukölln und Außenstellen

Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (ABl. 1998, S. 2722) hat in ihrem Abschnitt V die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte geregelt. Die AllARaum ist zum 31.12.2007 außer Kraft getreten. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin beschließt, den Abschnitt V bis auf Weiteres anzuwenden.

In Ergänzung dieser Regelung erlässt das Bezirksamt Neukölln von Berlin für seinen Bereich hinsichtlich der Vergabe von Räumen und Freianlagen folgende Nutzungs- und Entgeltordnung. Sie ersetzt die bisherige Entgeltordnung (BA-Beschluss Nr. 47/07 vom 17.04.2007) nebst Anlagen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind die unter Abs. 2 aufgeführten Räume und Plätze des Rathauses Neukölln, sowie der Nebenstelle der Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport in der Boddinstraße 34.
- (2) Bereitgestellt für eine Vergabe werden das Çiğli-Zimmer, das Puschkin-Zimmer, der BVV-Saal, das Wetzlar-Zimmer, das Leonberg-Zimmer, das Foyer 2. OG, der Rathaus-Vorplatz, sowie der Mehrzweckraum (A 016) im Dienstgebäude Boddinstraße 34.
- (3) Die unter Absatz 2 aufgeführten Räume und Flächen stehen in erster Linie dem Bezirksamt Neukölln für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Sie können auf Antrag für verwaltungsfremde Zwecke überlassen werden, sofern die Belange der Dienststelle, öffentliche Belange und die Zweckbestimmung es zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Das Bezirksamt behält es sich vor, die Vergabe abzulehnen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Rathauses gefährden.
- (5) Für Veranstaltungen politischer Parteien und Wählergemeinschaften ist die Überlassung der Räume und Flächen ausgeschlossen.
- (6) Die Räume dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Eine Überlassung der Räume durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 2 Vergabebedingungen**

- (1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Des Weiteren dürfen in den Veranstaltungen weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien Inhalte verbreitet werden, die die Überwindung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung mit einem Menschenbild definiert, das dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widerspricht. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig.
- (2) Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Teilnehmer einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

## **§ 3 Vergabe**

- (1) Für die Zulassung der Nutzung ist ein entsprechender Antrag spätestens einen Monat im Voraus beim Bezirksamt Neukölln, Serviceeinheit Facility Management (SE FM – Fachbereich Objektmanagement), zu stellen. In dem Antrag sind der Nutzungszweck und die Art der geplanten Veranstaltung darzustellen.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung der Räume und Flächen im Rathaus Neukölln begründet einen privatrechtlichen Mietvertrag zwischen dem Nutzer und dem Bezirksamt Neukölln, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung umfasst. Für die Nutzung wird ein Entgelt erhoben, das sich aus § 4 dieser Nutzungsordnung ergibt und Bestandteil des Vertrages ist.

## **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Ein Zuschlag von 25% zum Nutzungsentgelt wird bei Nutzung der Räumlichkeit nach 22.00 Uhr sowie an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erhoben.
- (3) Entgelte für eine über dem üblichen Rahmen liegenden Nutzung (z.B. Filmaufnahmen) sind im Einzelfall zu verhandeln.

## **§ 5 Befreiungs- und Minderungstatbestände**

(1) Befreit von der Entgeltspflicht sind

- Dienststellen, Einrichtungen und Institutionen des Bezirksamtes Neukölln von Berlin
- Nutzungen durch die örtliche Personalvertretung, Frauenvertreterin und Schwerbehindertenvertretung
- Nutzungen durch die Fraktionen der BVV.

(2) Eine Minderung um 50% wird gewährt für

- nicht dem Bezirksamt Neukölln von Berlin zugeordnete Dienststellen des Landes Berlin
- bezirkseigene Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird.

(3) Über weitere Befreiungen bzw. Minderungen entscheidet der Leiter der Abteilung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 08.03.2011 in Kraft.